

Amtliche Bekanntmachungen

11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 25.06.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung

und

§§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung

und

des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.09.1999 (GV NW 1999, S. 524) in der jeweils gültigen Fassung

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 1990, zuletzt geändert mit der 10. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Leistung muss von der*m Beteiligten beantragt worden sein oder ihn unmittelbar begünstigen.

2. § 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Sofern der Gebührentarif einen Mindest- oder Höchstsatz vorsieht, ist die Gebühr nach den besonderen Umständen, insbesondere nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, dem Zeit- und Verwaltungsaufwand

und danach zu bemessen, welche wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung die Leistung für die/den Gebührenschuldner*in hat.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird neben den zu entrichtenden Gebühren gesondert ausgewiesen und ist Teil der Gebühr.

2. § 3 erhält folgende Überschrift:

§ 3
Gebührensuldner*in

3. § 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede*r Gebührenschuldner*in, soweit die Amtshandlung sie/ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

4. § 4 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners wird diesem in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Gebührenbescheid erteilt.

(3) Die Gebühr wird mit der in Textform verfassten Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die/den Gebührenschuldner*in fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Gebühr wird bar, unbar oder in Gebührenmarken entrichtet.

(4) Die Gebühr kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden; die Kosten der Einziehung trägt die/der Gebührenschuldner*in.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 227 bis 252



5. § 5 erhält folgende Überschrift:

§ 5
Sachliche Gebührenfreiheit und Persönliche Gebührenfreiheit

6. § 5 Abs.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind außer den im KAG NRW und in anderen Rechtsvorschriften geregelten Fällen:

1. Mündliche Auskünfte;
2. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung und der Ausbildungsförderung sowie Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen;
3. Leistungen, die im Rahmen wissenschaftlicher Forschungen oder zu Studienzwecken erbracht werden;
4. Leistungen, die die Stadt Duisburg gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern, Versorgungsempfängern oder deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
5. Beglaubigungen von Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die der Beschaffung von Arbeits- oder Studienplätzen dienen.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft

oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt; vgl. § 8 Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz - BGebG);

2. die Bundesrepublik und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) dient;
 4. Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
7. § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei bleibt. Es können Auslagevorschüsse erhoben werden; von ihrer Entrichtung kann die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4, Abs. 2 und 3, gelten entsprechend.

8. § 9 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Zurückweisung und darf 50 v. H. der Gebühr nicht überschreiten, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 2 und § 8 festzusetzen ist.

Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Die anfallenden Umsatzsteuern werden in Übereinstimmung mit § 2 (4) zusätzlich erhoben.

9. Hinter § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**§ 10
Gebührenermäßigung, Stundung,
Niederschlagung und Erlass**

Die Zuständigkeit für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bereits festgesetzter Gebühren liegt beim Amt für Rechnungswesen und Steuern.

10. Der bisherige § 10 wird § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Artikel 2

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 1990, zuletzt geändert mit der 10. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab	Entgelte zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten (in EUR)
1.	Allgemeine Tarifstellen		
1.1	Für Amtshandlungen , insbesondere Genehmigungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	je angefangene 15 Minuten	12,00
1.2	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.2.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,65
1.2.1.1		ab der 11. Seite jeweils	0,45
1.2.2	Bei größerem Format als DIN A 4	für jede Seite	0,90
1.2.3	Farbkopien und -ausdrücke		
1.2.3.1	- im Format bis DIN A 4	für jede Seite	1,15
1.2.3.2	- im Format DIN A 3	für jede Seite	1,65
1.2.3.3	- im Format DIN A 2 und bei einem größeren Format	für jede Seite	2,65
1.2.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 15 Minuten	9,00
1.3	Beglaubigungen und Zeugnisse		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	pro Stück	2,40
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	pro Stück	4,20
1.4	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger	je angefangene 10 Minuten	11,00
1.5	Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Stadt Duisburg		
1.5.1		je Zeile oder deren Raum (bei mehrspaltigem Satz der entsprechende Anteil)	3,00



1.5.2		für die ganze Seite	175,00
2.	Besondere Tarifstellen		
2.1	Erschließung / Vorkaufsrechte		
2.1.1	Anliegerbescheinigung über Erschließungs- und Anschlussbeiträge	Bescheinigung je Grundstück	40,00
2.1.2	Zustimmung für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien nach Telekommunikationsgesetz (TKG).	Zustimmung	30,00 bis 600,00
2.1.3	Auskünfte über Leitungseigentümer*innen	je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit	16,00
2.1.3.1		höchstens jedoch	250,00
2.1.4	Bescheinigung zum Nichtbestehen/Nichtausüben des Vorkaufsrechts	Prüfung je Grundstückseinheit bestehend aus bis zu 5 Flurstücken	65,00
2.1.4.1		Zuschlag für jeden weiteren Prüfvorgang	65,00
2.2	Vermessungs- und Katasterangelegenheiten		
2.2.1	Gebühren für analoge Kartenausgaben		
2.2.1.1	Amtlicher Stadtplan		
2.2.1.1.1	Amtlicher Stadtplan als Faltkarte		7,00
2.2.1.1.2	Amtlicher Stadtplan als Wandkarte (inkl. Straßenverzeichnis)		15,00
2.2.1.2	Sonderkarten (Gemarkungen und Fluren, Postzustellungsbezirke, Stadtbezirks- und Ortsteilgrenzen) (inkl. Straßenverzeichnis)		15,00
2.2.2	kommunale Luftbilder (Plotausgaben)		
2.2.2.1	Papier		
2.2.2.1.1	bis DIN A1 auf Papier		30,00
2.2.2.1.2	ab DIN A0 auf Papier		35,00
2.2.2.2	Fotopapier		
2.2.2.2.1	bis DIN A1 auf Fotopapier		60,00
2.2.2.2.2	ab DIN A0 auf Fotopapier		65,00



2.2.3	Weitere Kartenprodukte, insbesondere thematische Karten, Übersichtskarten oder historische Karten und Pläne, werden zu den unter den Pos. 2.2.3 ff. aufgeführten Kosten abgegeben.		
2.2.3.1	Arbeitsleistungen für Geodaten	je angefangene 15 Minuten	25,00
2.2.3.2	Materialkosten (zzgl. zu 2.2.3.1)		
2.2.3.2.1	Ausdruck auf Normalpapier	ab 90 gr/m ² (Plotpreise)	
2.2.3.2.1.1	DIN A4		8,00
2.2.3.2.1.2	DIN A3		8,00
2.2.3.2.1.3	DIN A2		10,00
2.2.3.2.1.4	DIN A1		16,00
2.2.3.2.1.5	DIN A0	Abrechnung nach m ²	16,00 / m ²
2.2.3.2.1.6	größer DIN A0	Abrechnung nach m ²	16,00 / m ²
2.2.3.2.2	Ausdruck auf Fotopapier (Plotpreise)		
2.2.3.2.2.1	DIN A4		8,00
2.2.3.2.2.2	DIN A3		11,00
2.2.3.2.2.3	DIN A2		18,00
2.2.3.2.2.4	DIN A1		30,00
2.2.3.2.2.5	DIN A0		45,00
2.2.3.2.2.6	größer DIN A0	Abrechnung nach m ²	45,00 / m ²
2.2.4	Entgelte für digitale Kartenausgaben		
2.2.4.1	Abruf über das OpenData-Portal Duisburg		kostenfrei
2.2.4.2	Die Bereitstellung von Daten auf einem Datenträger erfolgt zu den unter der Pos. 2.2.4.2 ff. aufgeführten Kosten.		
2.2.4.2.1	Arbeitsleistungen für Geodaten	je angefangener 15 Minuten	25,00
2.2.4.2.2	Materialkosten		zzgl. anfallender Kosten (z. B. Datenträger)
2.2.5	Städtebau		
2.2.5.1	Abgabe von Bauleitplänen in Papierform		
2.2.5.1.1	Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000		
2.2.5.1.1.1	kompletter Satz	Stück	56,00
2.2.5.1.1.2	mehrfarbiger Hauptplan		
2.2.5.1.1.2.1	(4-teilig)	Stück	33,00



2.2.5.1.1.2.2	Einzelblatt	Stück	8,50
2.2.5.1.1.3	Erläuterungsbericht	Stück	8,00
2.2.5.1.1.4	Ferntransportleitungsplan der Stadt Duisburg		
2.2.5.1.1.4.1	(3-teilig)	Stück	8,00
2.2.5.1.1.4.2	Einzelblatt	Stück	3,00
2.2.5.1.1.5	Hauptversorgungs- und Abwasserleitungsplan der Stadt Duisburg		
2.2.5.1.1.5.1	(3-teilig)	Stück	8,00
2.2.5.1.1.5.2	Einzelblatt	Stück	3,00
2.2.5.1.1.6	Ergänzungen und Änderungen (je DIN A 3 und DIN A 4) einschl. Erläuterungsbericht	Stück	6,50
2.2.5.1.1.7	Fluchtlinienplan		
2.2.5.1.1.7.1	Erstausfertigung		25,00
2.2.5.1.1.7.2	Mehrausfertigung		10,00
2.2.5.1.2	Bebauungsplan, Bebauungsplanübersichten		
2.2.5.1.2.1	DIN A 0		
2.2.5.1.2.1.1	Erstausfertigung	Stück	40,00
2.2.5.1.2.1.2	Mehrausfertigung	Stück	8,00
2.2.5.1.2.2	DIN A 1		
2.2.5.1.2.2.1	Erstausfertigung	Stück	30,00
2.2.5.1.2.2.2	Mehrausfertigung	Stück	6,00
2.2.5.1.2.3	DIN A 2		
2.2.5.1.2.3.1	Erstausfertigung	Stück	20,00
2.2.5.1.2.3.2	Mehrausfertigung	Stück	4,00
2.2.5.1.2.4	DIN A 3		
2.2.5.1.2.4.1	Erstausfertigung	Stück	15,00
2.2.5.1.2.4.2	Mehrausfertigung	Stück	3,00
2.2.5.1.2.5	DIN A 4		
2.2.5.1.2.5.1	Erstausfertigung	Stück	10,00
2.2.5.1.2.5.2	Mehrausfertigung	Stück	2,00
2.2.5.1.2.6	Begründung zum Bebauungsplan	Stück	10,00
2.2.5.2	Abgabe von Bauleitplänen in digitaler Form	je angefangene 10 Minuten (vgl. Tarifstelle 1.4)	11,00
2.3	Sozial- und Wohnungsangelegenheiten		
2.3.1	Abstimmung und Bescheinigung bei Neubauvorhaben und Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen bei Eigentums- und Mietobjekten (gem. § 11 APG NRW i. V. m. § 10 Abs. 3 APG-DVO)	Pauschale pro Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen	1470,00
2.3.1.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.3.1	pro Stunde	70,00



2.3.2	Abstimmung und Bescheinigung bei Neubauvorhaben von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (gem. § 11 APG NRW)	pro Stunde	70,00
2.3.2.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.3.2	pro Stunde	70,00
2.3.3	Testierung/Abnahme nach Fertigstellung von Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von Altenpflegeeinrichtungen	erste Stunde	120,00
2.3.3.1		zzgl. für jede weitere Stunde	70,00
2.3.4	Genehmigung zur Zweckentfremdung		
2.3.4.1	von Wohnraum	für die erste Wohnung je Haus	290,00
2.3.4.1.1		für jede weitere Wohnung im Haus	61,00
2.3.4.2	von Wohnraum durch Leerstand	für jede Wohnung im Haus	25,00
2.3.5	Aufnahme eines Antrages zur Vermittlung einer Wohnung im Bereich der Kommunalen Wohnungsvermittlung (einschl. Prüfung der Einkommens- und Wohnungsverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und Unterbreitung des Wohnungsangebotes). Für die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages keine Gebühr erhoben.	Antrag	26,00
2.3.6	wie Ziff. 2.3.5; für Inhaber*innen von Wohnberechtigungsscheinen für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen. Für die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages keine Gebühr erhoben.	Antrag	16,00
2.3.7	wie Ziff. 2.3.5; für Arbeitslose und Auszubildende mit Wohnberechtigungsscheinen sowie Studierende der Universität Duisburg-Essen (UDE bzw. Uni DuE)	Antrag	11,00



2.3.8	Bewilligungen		
2.3.8.1	Bewilligung von Mitteln für die private Wohnumfeldgestaltung	Bewilligungsbescheid	0,8 v. H. des bewilligten Betrages;
		mindestens jedoch	20,00
2.3.8.2	Anfertigung von Urkunden für grundbuchliche Zwecke, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird.		
2.3.8.2.1	Zweitschrift von Löschungsbewilligungen und sonst. Urkunden	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.2	Erteilung von Pfandfreigabeerklärungen und dgl.	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.3	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages von bis zu 25.000 Euro	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages über 25.000 Euro	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.5	Ablichtungen aus Bewilligungs- und Darlehensverwaltungsakten	Ausfertigung	36,00
2.3.8.2.5.1	Materialkosten		zzgl. Vervielfältigungen und Auszüge (Punkt 1.2 ff.)
2.4	Verkehrsrechtliche Anordnungen bei Sondernutzungen, soweit diese nicht unter die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr fallen		
2.4.1	bei Sondernutzungen	bis zu 3 Wochen	36,00
2.4.2	bei Sondernutzungen	von 3-6 Wochen	50,00
2.4.3	bei Sondernutzungen über 6 Wochen	je angefangene Stunde Arbeitsaufwand	86,00
2.4.3.1		Die Mindestgebühr beträgt	266,00
2.4.4	Zuschläge zu den Tarifstellen 2.4.1 und 2.4.2		
2.4.4.1	bei Sondernutzungen innerhalb des Vorbehaltsnetzes		14,00
2.4.4.2	Erstellung eines Verkehrszeichenplanes		41,00
2.4.4.3	sofern eine verkehrsrechtliche Anordnung weniger als 6 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung beantragt wird		60,00

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg in Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleibt die Satzung in der bisherigen Form weiterhin wirksam.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung:

Vorstehende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. Juni 2024

Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Schulz
Tel.-Nr.: 0203 283-4034

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 122 der Stadt Duisburg in Duisburg -Neudorf- für einen Bereich östlich der Neudorfer Straße zwischen Klöcknerstraße und Tulpenstraße sowie dem südlichen Bereich des Bahnhofausganges an der Otto-Keller-Straße und Kammerstraße vom 27.06.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 für einen Bereich östlich der Neudorfer Straße zwischen Klöcknerstraße und Tulpenstraße sowie dem südlichen Bereich des Bahnhofausganges an der Otto-Keller-Straße und Kammerstraße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 122 -Neudorf- vom 27.06.2024.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- 1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und
- 2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136).

§1

- 1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1183 -Neudorf- "Neudorfer Straße" eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt am 12.12.2011 gefasst und in der Sitzung vom 10.06.2024 aktualisiert.

- 2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1183 -Neudorf- "Neudorfer Straße". Dieser umfasst einen Bereich östlich der Neudorfer Straße zwischen Klöcknerstraße und Tulpenstraße sowie dem südlichen Bereich des Bahnhofausganges an der Otto-Keller-Straße und Kammerstraße.
- 3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan von Februar 2024 dargestellt ist, kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§2

- 1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1183 -Neudorf- "Neudorfer Straße" in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren."

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der/die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er/Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach

Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. Juni 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Heimann
Tel.-Nr.: 0203 283-2331
E-Mail: a.heimann@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich östlich der Neudorfer Straße zwischen Klöcknerstraße und Tulpenstraße sowie dem südlichen Bereich des Bahnhofsausganges an der Otto-Keller-Straße und Kammerstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **„Bebauungsplan Nr. 1183 -Neudorf-„Neudorfer Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 Abs. 1 BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird

von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 21. Juni 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Heimann
Tel.-Nr.: 0203 283-2331
E-Mail: a.heimann@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“ für einen Bereich südlich der Uferstraße und des Rumelner Bachs, nördlich der Tegge (Kleiner Toeppersee), östlich der Fußwegeverbindung in Verlängerung der Lohstraße und westlich des Hallenbads am Toeppersee gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“ wird im östlichen Bereich geringfügig angepasst.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“ wird mit der Begründung beschlossen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für eine Fußballgolfanlage im Bereich der ehemaligen Schwimmbecken und der Liegewiese des ehemaligen Freibads am Toeppersee sowie die Sicherung der notwendigen Erschließung.

Der Bebauungsplan dient der Attraktivierung des Sport- und Freizeitangebots des Standorts Toeppersee sowie der Reaktivierung der derzeit brachliegenden Fläche des ehem. Freibads.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“ für einen Bereich südlich der Uferstraße und des Rumelner Bachs, nördlich der Tegge (Kleiner Toeppersee), östlich der Fußwegeverbindung in Verlängerung der Lohstraße und westlich des Hallenbads am Toeppersee wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit **vom 05.08.2024 bis 13.09.2024** einschließlich im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung veröffentlicht und zusätzlich bei folgender Dienststelle montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr öffentlich ausgelegt:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
Eingang Moselstraße
47051 Duisburg

Kontaktdaten:
Tel.-Nr. 0203 2832555
E-Mail: m.michaeli@stadt-duisburg.de

Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus unter den oben aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell vereinbart werden.

An diesen Stellen können neben dem Bebauungsplan und der Begründung einschließlich des Umweltberichts die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Auskünfte können zweckmäßigerweise telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten oder im Stadthaus nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Die Veröffentlichungsfrist ist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der hohen Komplexität des Bauleitplanverfahrens um zwei Wochen ausgedehnt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den oben aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind gemäß folgender tabellarischer Aufstellung verfügbar. Es handelt sich dabei um Informationen aus:

- dem Umweltbericht (Begründung/Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“. Der Umweltbericht enthält Bestandsaufnahmen, Prognosen und Maßnahmen bezogen auf die Schutzgüter und eventuelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
- Fachgutachten oder Untersuchungen, die sich auf das Plangebiet, themenabhängig auch auf einen größeren Untersuchungsbereich, beziehen und in der Begründung zum Bebauungsplan mit vollständigen Bezeichnungen aufgeführt sind (in der folgenden Tabelle: „Fachgutachten“)
- Stellungnahmen von Behörden aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Behördenstimmungen“)
- Stellungnahmen von sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Fachliche Stellungnahmen“)

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Stellungnahmen Öffentlichkeit“)



Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
<p>Tiere, Artenschutz, biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgut Tiere) - Artenzusammensetzung - Maßnahmen (Ersatz von Höhlenbäumen, Ersatz eines Laichgewässers, Ersatz von Sandböschungen) 	<p>Umweltbericht</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wirkfaktoren mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz - Lebensraumpotenziale der Gebäude, Anlagen und Gehölze - Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- und Plangebiet. Mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigung für potenzielle Konfliktarten: Amphibien (Kammolch, Kreuzkröte), planungsrelevante Vogelarten (Bluthänfling, Nachtigall, Waldkauz, Waldohreule), häufige und verbreitete Vogelarten - Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet - Nachgewiesene planungsrelevante Gastvögel (Nahrungsgäste): Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard und Star. - Nachgewiesene Amphibienarten: Teichmolch, Bergmolch, Teichfrosch/Seefrosch und Erdkröte - Nachgewiesene Arten aus sonstigen Organismengruppen: Pflanzen (Nelken Haferschmiele, Buntes Vergissmeinnicht, Feld-Ulme, Zwerg-Laichkraut), Libellen (Spitzenfleck, Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Große Königslibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Gemeine Becherjungfer, Kleines Granatauge, Große Pechlibelle, Westliche Weidenjungfer, Spitzenfleck, Vierfleck, Großer Blaupfeil, Federlibelle und Große Heidelibelle), Heuschrecken (Blaufügelige Ödlandschrecke), Sandlaufkäfer (Dünen-Sandlaufkäfer), Wildbienen, Säugetiere (Wildkaninchen, Fuchs) - Untersuchung der drei ehemaligen Schwimmbecken des früheren Freibades aus artenschutzrechtlicher Sicht - Beurteilung der Auswirkungen möglicher Geräusch- und Lichtimmissionen durch Baustellen- und Spielbetrieb - Betroffenheit von Arten im zur Bebauung vorgesehenen Plangebiet - Vermeidungsmaßnahmen (Höhlenbäume, Sonstige Gehölze und Vegetation, Gewässer) - Ausgleichsmaßnahmen (Höhlenbäume, Gewässer, Sandböschungen) - Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände - Sonstige Hinweise (Vogelschlag, Beleuchtung) - Konfliktanalyse (Schutzgut Tiere) - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Vorgehen im Falle der Fällung / Rodung von Höhlenbäumen, Zeitliche Beschränkung der Fällung / Rodung von Gehölzen, Zeitliche Beschränkung der Verfüllung / des Rückbaus ehem. Schwimmbecken) - CEF-Maßnahmen (Ersatz von Höhlenbäumen, Ersatz eines Laichgewässers, Ersatz von Sandböschungen) 	<p>Fachgutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe 1, 2022 - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe 2, 2023 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2024
<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Anpassung der Begründung, der textlichen Festsetzungen, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Umweltberichts - Anregung zur Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung - Angaben zum Landschaftsplan der Stadt Duisburg 	<p>Behördenstimmungen</p>	



	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu Belangen der Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Grundwasser - Anregung zur Erarbeitung und Inhalten eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags - Hinweise zu Brutvogelhabitaten und Fledermausquartieren - Hinweis zum Verlust von Habitaten 	Fachliche Stellungnahmen
Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt) - Vegetationsbestände - Übersicht der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Flächen im wirkungsspezifischen Umfeld des Plangebiets - Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Maßnahmen (Schutz angrenzender Gehölze) 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumpotentiale der Gehölze - Horst- und Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet - Nachgewiesene Arten aus sonstigen Organismengruppen: Pflanzen (Nelken Haferschmiele, Buntes Vergissmeinnicht, Feld-Ulme, Zwerg-Laichkraut), - Vermeidungsmaßnahmen (Höhlenbäume, Sonstige Gehölze und Vegetation) - Ausgleichsmaßnahmen (Höhlenbäume) - Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände - Schutzgebiete und andere naturschutzfachlich wertvolle Flächen im Umfeld des Plangebiets - Schutzgut Pflanzen (Bestand) - Biotopenkartierung – Plangebiet (Biotoptyp Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100 %, Biotoptyp Kleingewässer - naturfern, Biotoptyp Siedlungsbrache, Biotoptyp Extensivrasen, Biotoptyp Versiegelt und teilversiegelte Wege) - Biotopenkartierung – Umgebung (Biotoptyp Park, Biotoptyp Versiegelte Fläche, Biotoptyp Kleingewässer) - Konfliktanalyse (Schutzgut Pflanzen) - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Schutz angrenzender Gehölze) - Quantifizierung des Eingriffs in den Naturhaushalt / Eingriffsbilanzierung (Infolge der Umsetzung des Vorhabens entsteht durch den Eingriff in den Naturhaushalt kein externer Kompensationsbedarf.) 	Fachgutachten: <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe 1, 2022 - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe 2, 2023 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregung zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans - Anregungen zur Anpassung der Begründung, der textlichen Festsetzungen, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Umweltberichts - Angaben zum Landschaftsplan der Stadt Duisburg und schützenswerten Bäumen - Angabe zu waldartigen Strukturen - Hinweis auf Berührung der öffentlichen Grünanlage „Tegge nördl. alte Bergheimer Str.“ 	Behördenstellungennahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Erarbeitung und Umfang eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags - Angaben zu Belangen der Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Grundwasser - Hinweis zur Eingriffsregelung 	Fachliche Stellungnahmen



Fläche, Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgut Fläche) - Flächenrecycling und -versiegelung - Eingriffsbilanzierung 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Quantifizierung des Eingriffs in den Naturhaushalt / Eingriffsbilanzierung (Infolge der Umsetzung des Vorhabens entsteht durch den Eingriff in den Naturhaushalt kein externer Kompensationsbedarf.) 	Fachgutachten: - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Anpassung der Begründung und des landschaftspflegerischen Begleitplans - Hinweis zur Inanspruchnahme von Waldflächen und Erholungsraum 	Behördenstellungennahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu Belangen der Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Grundwasser - Hinweis zur Eingriffsregelung 	Fachliche Stellungnahmen
Boden, schützenswerte Böden, Bodenverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgut Boden) - Bodentypen gemäß Bestandsaufnahme (Auftrags-Regosol, Parabraunerde, Gley) - Bodenschutzvorrangflächen - Bodenfunktionen 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Boden – Bestand (Auftrags-Regosol, Parabraunerde, Gley) - Bodenschutzvorrangflächen - Konfliktanalyse (Schutzgut Boden) - Ausgleichsmaßnahmen (Sandböschungen) - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Einhaltung von Fachnormen und allgemeinen Minderungsmaßnahmen) 	Fachgutachten: - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe 2, 2023 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Anpassung der Begründung - Angaben zu Bodenschutzvorrangflächen - Angabe zur Altlastensituation - Hinweise zum Eingriff in den Außenbereich - Hinweise zur Altlastensituation - Hinweise zu (Boden-)Kompensationsmaßnahmen - Hinweise zu weiteren Beteiligungen - Hinweis auf Bergbau- und Bewilligungsrechte 	Behördenstellungennahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu Belangen der Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Grundwasser 	Fachliche Stellungnahmen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgüter Wasser und Oberflächengewässer) - Hochwassergefahrenbereich - Angrenzende Oberflächengewässer (Kleiner Toeppersee, Rumelner Bach) - Versickerung 	Umweltbericht



	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung der drei ehemaligen Schwimmbecken des früheren Freibades aus artenschutzrechtlicher Sicht - Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (Gewässer) - Schutzgut Wasser – Bestand - Teilschutzgut Grundwasser (hydrologischer Teilraum „Rheingraben-Nord, Lage außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten) - Teilschutzgut Oberflächenwasser (Kleiner Toeppersee, Rumelner Bach) - Konfliktanalyse (Schutzgut Wasser) 	<p>Fachgutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe 2, 2023 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Anpassung der Begründung - Angaben zur Beurteilung der Entwässerungssituation - Angaben zur abwassertechnischen Erschließung und Niederschlagswasser - Angaben zum Sanierungsmanagement - Angabe zur Rückstauenebene - Angaben zum Hochwasserschutz - Hinweis, dass die Tegge als Angelpachtgewässer verpachtet ist - Hinweis auf die EG-Wasserrahmenrichtlinie - Hinweis zum Grundwasserstand - Hinweis auf Aktualisierung der Hochwassergefahren- und -risikokarten - Hinweis auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz 	<p>Behördenstellungnahmen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Belangen der Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Grundwasser - Hinweis zum Grundwasserstand - Hinweis zur Anpassung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des TEZG Rheingraben-Nord 	<p>Fachliche Stellungnahmen</p>
Klima, Luft, Gerüche, Energienutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgüter Klima und Luft) - Klimaanalysekarte der Stadt Duisburg (Klima innerstädtischer Grünflächen) - Kaltluft - Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Luftreinhalteplans der Stadt Duisburg und der Umweltzone Duisburg - Klimaökologische Funktion des Plangebietes - Lufthygiene 	<p>Umweltbericht</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Klima und Luft – Bestand - Konfliktanalyse (Schutzgut Klima und Luft) 	<p>Fachgutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Überarbeitung des Umweltberichts - Angaben zur klimatischen Situation (Parkklima, Fläche dient als Ausgleichsraum für die umliegende Bebauung und als Kaltluftproduzent) 	<p>Behördenstellungnahmen</p>
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung der Verkehrssituation auf die Lufthygiene 	<p>Umweltbericht</p>



	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandssituation - Ermittlung des Stellplatzbedarfs unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen - Nachweis der Leistungsfähigkeit (Straßennetz und Knotenpunkt) - Verkehrserhebung und -verteilung - Ermittlung der Geräuschimmissionen (Verkehrslärm) 	Fachgutachten: - Verkehrsuntersuchung, 2023 - Schalltechnische Untersuchung, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur gutachterlichen Untersuchung der zusätzlichen Verkehre, insbesondere des ruhenden Verkehrs - Angaben zu Stellplätzen Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie zur Zufahrt für Müllfahrzeuge 	Behördenstellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrssituation Beekstraße und Knotenpunkt Jägerstraße - Vorschlag einer neu zu errichtenden Ringerschließung - Parkplatzsituation - ÖPNV-Anbindung 	Stellungnahmen Öffentlichkeit
Schall (Verkehrslärm, Freizeitlärm)	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Immissionssituation (Räumliche Einordnung, Lage schutzwürdiger Nutzungen, Immissionsschutzrechtliche Vorgaben) - Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen (Verkehrslärm und Freizeitlärm) 	Fachgutachten: - Schalltechnische Untersuchung, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregung zur Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens - Anregungen zu den Inhalten und Anpassung der Schalltechnischen Untersuchung - Angaben zu erhöhter Lärmbelastung, aufgrund zunehmender Verkehrszahlen - Hinweis auf Lärm-Reflexion für Hochbauten 	Behördenstellungnahmen
Kulturgüter, Sachgüter, Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) 	Umweltbericht
Landschaftsbild, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktanalyse (Schutzgut Landschaft) 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Landschaft – Bestand - Lage innerhalb des Landschaftsplans der Stadt Duisburg, geschützter Baumbestand) - Konfliktanalyse (Schutzgut Landschaft) 	Fachgutachten: - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2024
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Anpassung der Begründung - Anregung zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans - Angaben zur Lage im Landschaftsplan und zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet 	Behördenstellungnahmen



Hochwasserrisiko	- Lage innerhalb eines Hochwassergefahrenbereichs	Umweltbericht
	- Angabe zum Hochwasserrisikogebiet - Angaben zum Hochwasserschutz - Hinweis zu Starkregenhinweiskarten - Hinweis zur Hochwassergefahren- und -risikokarten - Hinweis auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	Behördenstellungennahmen
Bergbau	- Hinweis auf Bergbau- und Bewilligungsrechte - Hinweis auf Steinkohleabbau	Behördenstellungennahmen
Kampfmittel	- Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe	Behördenstellungennahmen

Duisburg, den 9. Juli 2024

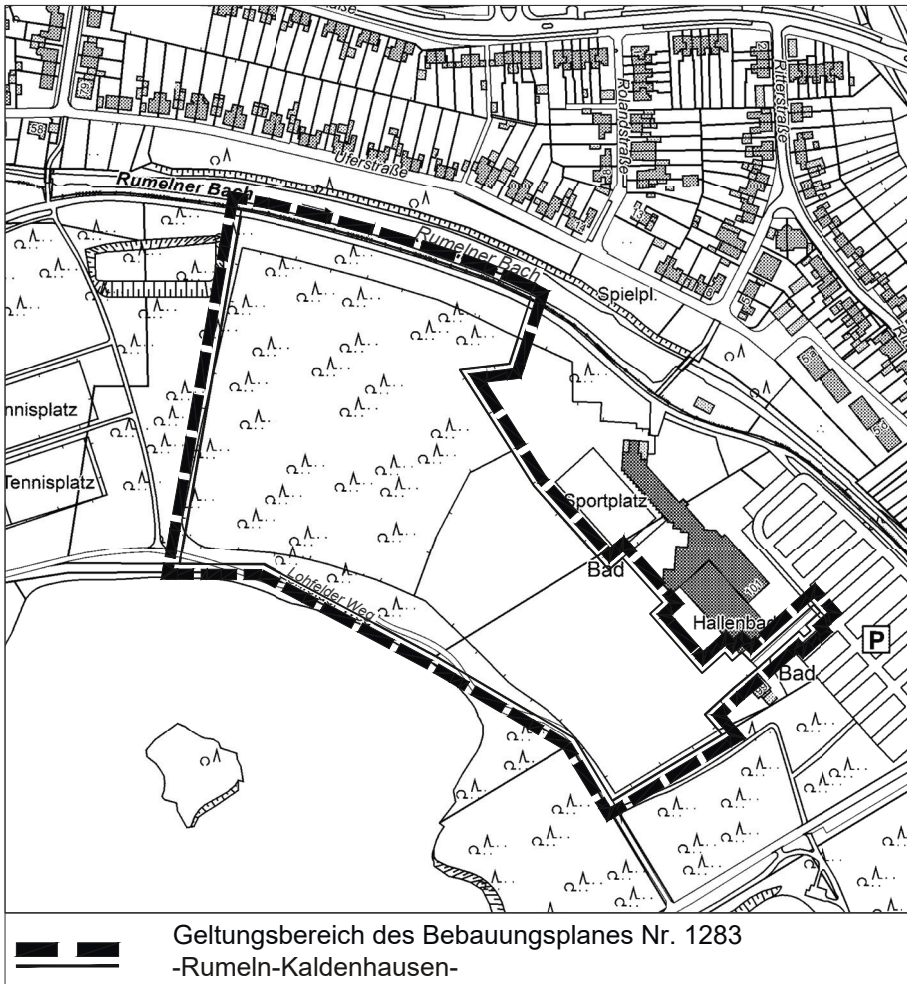
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Herr Michaeli
Tel.-Nr. 0203 283-2555
E-Mail: m.michaeli@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der DAH¹ GmbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, mit Datum vom 20.06.2024 unter dem Aktenzeichen 52.05.00-LOH-Z-158-22 den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05.08.2024 bis einschließlich 19.08.2024** bei der **Stadt Duisburg**

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Raum U28 in 47051 Duisburg

zur Einsicht aus während der Dienststunden:

Montags nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter: 0203-283 6426
 Dienstags von 08:00 bis 13:00 sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr
 Mittwochs von 08:00 bis 13:00 sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr
 Donnerstags nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter: 0203-283 6426
 Freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.
 Bitte bei der Pfortnerloge anmelden.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können innerhalb des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Services“ -> „Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Während des Auslegungszeitraums können der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu veröffentlichenden Planunterlagen auch über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens individuell zugestellt. Gegenüber denjenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diesbezüglich gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Duisburg, den 15. Juli 2024

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Trappmann
 Amtsleiter

Auskunft erteilen:
Frau Hoffmann
Tel.-Nr.: 0203 283-6426
Frau Würschem
Tel.-Nr.: 0203 283-4752



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3203361914 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3211203280 (alt 111203287) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Juli 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203003227 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Juli 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202396747 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Juli 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202067108 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Juli 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200042947 (alt 100042944), 3200247033 (alt 100247030) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 9. Juli 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3275006751 (alt 175006758) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Juli 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Korrektur der Fernwärmepreise

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund eines redaktionellen Fehlers, erfolgt eine Korrektur des Fernwärmepreises Wärme Classic: Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 5,52 %. Die geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII]	12,22 EUR/MJ/h	14,54 EUR/MJ/h	43,99 EUR/kW	52,35 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	41,90 EUR/GJ	49,86 EUR/GJ	15,080 Ct/kWh	17,945 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	38,87 EUR/GJ	46,26 EUR/GJ	13,992 Ct/kWh	16,650 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	41,90 EUR/GJ	49,86 EUR/GJ	15,080 Ct/kWh	17,945 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	35,80 EUR/GJ	42,60 EUR/GJ	12,888 Ct/kWh	15,337 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	32,77 EUR/GJ	39,00 EUR/GJ	11,802 Ct/kWh	14,044 Ct/kWh
2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2024 – 31.12.2024 [vorläufig]			0,273 Ct/kWh	0,325 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	7,39 EUR/m ³	8,79 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
 1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 19 %.

[1] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Die neuen Preislisten treten mit öffentlicher Bekanntgabe am heutigen Tage in Kraft.

Duisburg, 31. Juli 2024
Fernwärme Duisburg GmbH





Gebührenanpassung für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Duisburg

Hinweis: Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom 10.06.2024 die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen. Diese wird mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft treten und beinhaltet eine Gebührenanpassung für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Duisburg.

Ab dem 01.08.2024 kostet die Veröffentlichung je Zeile oder deren Raum (bei mehrspaltigem Satz der entsprechende Anteil) 3,00 Euro und eine ganze Seite 175,00 Euro.

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL
OPER
BALLET
KONZERT

www.theater-duisburg.de

